Anlage 32 zur GRDrs 705/2021

# Verlängerung von Stellenvermerken

# zum Stellenplan 2023

| Stellennummer,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerkbisher**neu** | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 500 0710 040 500 0720 040 500 0730 040 500 0740 040 5070 5010 | Sozialamt  | A 11 | Sachbearbeitung  | 0,250,250,250,25 | KW 01/2023**KW****01/2024** |  |

## Begründung:

Um in allen vier Sachgebieten der Abteilung eine Fallberatung mit 0,50 Stellenanteilen installieren zu können, erfolgte in jedem Sachgebiet eine 25 % Freistellung aus der Einheitssachbearbeitung (Blockierung dieser Stellenanteile für die Fallberatung) und eine Schaffung von je 25 % für die Einheitssachbearbeitung zur anteiligen Kompensation der Fallberatung. Als Ausgleich wurde somit eine 1,00 Stelle für die Einheitssachbearbeitung geschaffen.

Auf die ausführlichen Begründungen in der GRDrs. 794/2018 „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beim Sozialamt (Teil A), Jobcenter (Teil B)“ und GRDrs. 847/2019 „Haushalt 2020/2021 1. Projekt "Vorbereitung Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beim Sozialamt und den Bezirksämtern" – Abschlussbericht 2. Stellenplanrechtliche Auswirkungen im Geschäftskreis V – Referat Soziales und gesellschaftliche Integration“ sowie die hierzu gefassten Beschlüsse wird Bezug genommen.

Die geschaffene 1,00 Stelle für die Einheitssachbearbeitung ergibt sich als Ausgleich für die Freistellung zur Fallberatung von 25 % je Sachgebiet (4 x 0,25) aus dem Fallzahlenschlüssel. Der Stellenbedarf für das Fallmanagement mit integrierter Sachbearbeitung/Einheitssachbearbeitung ergibt sich aus dem ermittelten Fallzahlenschlüssel von 1:70.

Der Fallzahlenschlüssel geht auf Empfehlungen einer interkommunalen landesweiten Arbeitsgruppe (AG) zum Personalbedarf zurück, die diese unter der Federführung des KVJS und unter Beteiligung der GPA erarbeitet hat.

Die Einführungsphase des neuen Leistungsrechts in der Eingliederungshilfe ist noch nicht abgeschlossen, da der neue Landesrahmenvertrag erst zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist und weiterhin ein erhöhter Bedarf an Beratung und Unterstützung der Fallmanager ersichtlich ist. Der neue Rahmenvertrag bedarf einer Auslegung, die Einfluss auf die Erstellung von Teilhabe- und Gesamtplänen hat und in Zukunft haben wird. Eine Reduzierung des Beratungsaufwands in der Fallberatung ist derzeit noch nicht möglich. Deshalb wird die Verlängerung der KW-Vermerke zunächst bis 01/2024 beantragt.